



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

10. April 2008

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen
Obere Vorstadt 38
Aarau

5000

In der

Strafsache Jürg Gerhard, Strengelbach, wegen Widerhandlungen gegen das eidg Tierschutzgesetz

erhebe ich namens des VgT

Beschwerde

gegen das

Bezirksamt Zofingen

wegen

Rechtsverweigerung und überspitztem Formalismus

mit den **Anträgen**:

1. Das Bezirksamt Zofingen sei anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Kopie des Strafentscheides vom 31. März 2008 gegen Jürg Gerhard, Strengelbach, nach Eintritt der Rechtskraft, *zuzustellen*.
2. Evtl sei das Bezirksamt Zofingen anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Kopie des Strafentscheides vom 31. März 2008 gegen Jürg Gerhard, Strengelbach, (nach Eintritt der Rechtskraft, *auszuhändigen*).

Begründung:

Am 17. Oktober 2007 erstattete der Beschwerdeführer (BF) beim Veterinärdienst des Kantons Aargau eine Anzeige gegen die Familie Gerhard in Strengelbach wegen tierschutzwidriger Schweinehaltung. In dieser Anzeige stellte der BF unter anderem folgendes Gesuch:

Gestützt auf das Öffentlichkeitsgebot ersuche ich um Zustellung des Strafentscheides. Rechtsgrundlage: BGE 124 IV 234 und Öffentlichkeitsgebot gemäss EMRK Artikel 6 (siehe Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, fünfte Auflage, Seite 388, Rz 24, sowie das Urteil des Thurgauer Obergerichtes, veröffentlicht unter www.vgt.ch/id/200-003).
Zustellung einer Kopie: Entscheid des Thurgauer Obergerichtes vom 6. Oktober 2004 in Sachen Dr Erwin Kessler gegen Bezirksamt Bischofszell (www.vgt.ch/id/200-003).

Am 8. April 2008 teilte das Bezirksamt dem BF mit (Beilage 1), dass ihm weder eine Kopie zugestellt noch ausgehändigt werde, er könne lediglich nach Eintritt der Rechtskraft Einsicht nehmen.

Laut Bundesgerichtsentscheid 1P.298/2006 vom 1. September 2006 hat ein Anzeigerstatter zwar keinen Rechtsanspruch auf Zustellung einer Kopie, jedoch auf Aushändigung einer Kopie (Erwägungen Ziffer 2: "sich gegen eine allfällige Gebühr eine Kopie erstellen lassen kann".)

Indem das Bezirksamt dem BF die Aushändigung einer Kopie verweigert, wird dieser Rechtsanspruch verletzt. Damit ist zumindest der Eventualantrag gutzuheissen.

Zum Hauptantrag:

Artikel 5, Ziffer 2, der Bundesverfassung lautet: "Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein."

Sinnlose Schikanen von Bürgern liegen nicht im öffentlichen Interesse.

Es gibt keinen sachlichen Grund, das Öffentlichkeitsgebot gemäss Artikel 6 EMRK dahingehend einzuschränken, dass die Kopie eines Strafentscheides nur auf persönliches Vorsprechen hin ausgehändigt, jedoch nicht per Post zugestellt wird. Für den BF bedeutet dies eine mehrstündige Reise, eine unverhältnismässige und sinnlose Schikane. Dies verletzt das Verhältnismässigkeitsgebot und das Gebot des Handelns in öffentlichem Interesse gemäss BV 5.2.

Auch wenn kein Rechtsanspruch auf Zustellung einer Strafbefehlskopie besteht, so ist dies nach dem Gesagten unter den gegebenen Umständen dennoch verfassungsrechtlich geboten.

Andere Kantone tragen dem ohne weiteres Rechnung:

- Entscheid des Thurgauer Obergerichtes vom 6. Oktober 2004 in Sachen Dr Erwin Kessler gegen Bezirksamt Bischofszell (www.vgt.ch/id/200-003).

- Schreiben des Obergerichts des Kantons Nidwalden vom 26. Februar 2007 (www.vgt.ch/images4/080226-oberger-nw.pdf)

Die von der Praxis anderer Kanton abweichende sinnlose Schikane des Bezirksamtes Zofingen ist verfassungs und menschenrechtswidrig (www.vgt.ch/images4/080226-egmr-beschw.pdf).

Mit freundlichen Grüssen

Beilage:

Email des Bezirksamtes Zofingen vom 8. April 2008